

Testantrag

Antragsteller*in: Marcin May (BDKJ Trier)
Status: Zurückgezogen (unsichtbar)

¹ Ich sollte den Stellen um zu testen ob es geht.

Begründung

Das wars auch schon

A1 Antrag 1 Ort und Datum DiVers 2026

Antragsteller*in: BDKJ Vorstand

1 Antragsteller*innen: BDKJ-Diözesanvorstand

2 Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:

3 Die DiVers 2026 findet am

- 4
 - 20.06. bis 21.06.2026

5 im Jugendhaus in Trier statt.

A2 Antrag 2: “Uns schickt immer wieder der Himmel” Teilnahme and der 72-Stunden Aktion 2027

Antragsteller*in: BDKJ Vorstand

1 Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen, dass der BDKJ-Diözesanverband
2 Trier an der bundesweiten 72-Stunden-Aktion im Jahr 2027 sowie nach Möglichkeit,
3 an allen weiteren 72-Stunden-Aktionen teilnimmt. Grundlage dieses Antrages ist
4 der Beschluss der Hauptversammlung vom 09. Mai 2025.

Begründung

Die 72-Stunden-Aktion ist ein zentrales Zeichen des Engagements katholischer Jugendverbände für Solidarität, Gemeinschaft und gesellschaftliche Verantwortung mit enormer medialer Präsenz und Wirkung. Die frühzeitige Festlegung der Teilnahme ermöglicht eine strukturierte Vorbereitung und Einbindung aller relevanten Akteure auf Diözesan- und Ortsebene.

A3 Antrag 3 Anpassung der Diözesanordnung

Antragsteller*in: Satzungsausschuss, Diözesanvorstand

1 Die Diözesanversammlung möge folgende Änderungen in der Diözesanordnung
2 beschließen:

3 1. Änderung der Mindestanforderung für die Aufnahme in einen Regionalverband:

4 § 6 Aufnahme

5 (2) Satz 2

6 Änderung: (...) oder mindesten 15 Mitglieder (statt 30 wie bisher)

7 Begründung:

8 Die Senkung der bisherigen Voraussetzung von 30 auf 15, soll dazu dienen, den
9 Regionen die Jugendgruppen, welche regional aktiv sind, einfacher aufzunehmen.

10 2. Änderung der Liste der Beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung (§10,
11 (4)) wie folgt:

12 (4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung

13 9. Die Vertreter*innen aus den Reihen der Mitarbeiter*innen der Fachstellen die
14 für die Regionen zuständig sind.

15 11. Ein Vertreter*in des Diözesanrates im Bistum Trier

16 12. Leiter*in des Bereich Kinder, Jugend und Bildung im Bistum Trier

17 Begründung:

18 Aufgrund, von diversen Strukturellen Veränderungen im Bistum möchten wir die
19 Liste, der Beratenden Mitglieder anzupassen.

20 3. Änderung im §11 Finanzausschuss, bezüglich der Anzahl der Stimmberechtigten
21 Mitglieder des Ausschusses:

22 1. 2. bis zu drei stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesanvorstandes

23 Begründung:

24 Im Hinblick, dass der Vorstand nicht vollständig besetzt ist und in Zukunft auch
25 immer schwieriger wird diese Posten vollzählig zu besetzen, so wie darauf, dass
26 der Vorstand viele Aufgaben zu meistern hat, möchten wir die bisher fest
27 geschriebene Anzahl der Vorstandsmitglieder zu lockern durch den Zusatz: bis zu
28 zwei stimmberechtigten Mitgliedern

29 4. Änderung im § 12 DKDJ (3) Beratende der DkdJ

30 Im Punkt (3) hinzufügen:

31 4. Die Referenten der Diözesanstelle

32 Begründung:

33 Um den Vorstand zu Entlasten und gleichzeitig die Kompetenzen des Team BDKJ den
34 Jugendverbänden zur Seite zu stellen, möchten wir den Referenten der
35 Diözesanstelle die Möglichkeit geben bei der Konferenz teilzunehmen.

36 5a. Änderung des §16 Räumliche Struktur und regionale Gliederung wie folgt:

37 1. Die räumliche Struktur des BDKJ Trier entspricht der räumlichen Struktur
38 des Diözesangebietes.

39 2. Der BDKJ sieht keine regionale Gliederung vor. Die in jeweiliger Struktur
40 des Diözesangebietes vorhanden Jugendverbände können sich zu einem
41 Regionalverband zusammenschließen und bis zu 7 Regionalverbände bilden.

42 3. Für die Entstehung eines Regionalverbandes bedarf es

43 4. eine konstituierende Sitzung der Jugendverbände in der Region

- 44 5. Schriftliche Information des Diözesanvorstandes (Protokoll der Sitzung)
- 45 6. Die räumliche Struktur des BDJ Trier sieht folgendermaßen aus:
- 46 7. Sieg – Pastoralraum Betzdorf
- 47 8. Koblenz - Pastoralräume Neuwied, Koblenz, Maifeld-Untermosel
- 48 9. Rhein-Ahr - Pastoralräume Bad Neuenahr-Ahrweiler, Sinzig, Andernach, Mayen
- 49 10. Eifel - Pastoralräume Adenau-Gerolstein, Prüm, Daun, Neuerburg, Bitburg
- 50 11. Trier-Mittelmosel - Pastoralräume Kaisersesch, Cochem-Zell, Wittlich,
51 Bernkastel-Kues, Trier, Schweich, Hermeskeil, Saarburg
- 52 12. Hunsrück - Pastoralräume Sankt Goar, Simmern, Bad Kreuznach, Idar-
53 Oberstein
- 54 13. Saar - Pastoralräume Merzig, Wadern, Tholey, St. Wendel, Dillingen,
55 Lebach, Neunkirchen, Saarlouis, Völklingen, Saarbrücken
- 56 5b. Änderung des §10 Diözesanversammlung bezüglich der Stimmberechtigten wie
57 folgt:
- 58 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind
- 59 1. 1 Stimme pro Aktiven Jugendverband + 9 Stimmen aber maximal 21 Delegierte
60 der Jugendverbände nach §5 Absatz 2, Satz 2
- 61 2. 3 Delegierte pro entstandenen Regionalverband
- 62 3. Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

63 (3) Jeder aktive Jugendverband und jeder entstandene Regionalverband hat
64 mindestens eine Stimme. Die Verteilung der weiteren Stimmen der Jugendverbände
65 liegt die Diözesankonferenz der Jugendverbände fest, die Verteilung der weiteren
66 Stimmen der entstandenen Regionalverbände legt die Diözesankonferenz der
67 Regionalverbände fest. Die Delegationen sollen geschlechtsparitätisch besetzt
68 sein.

69 Begründung:

70 Auf Grund der Änderung der regionalen Strukturen im Bistum Trier haben wir
71 angestoßen zu prüfen, inwieweit wir uns ebenfalls ändern müssen, wenn sich alles
72 um uns herum verändert. Wir haben uns klar dagegen ausgesprochen, unsere
73 Regionen an die Visitationsbezirke anzupassen, da wir dies als zu groß erachten.

74 Nach verschiedenen Aufteilungsversuchen und einer Rückmelderunde hierzu aus der
75 DkdR und teilweise aus den einzelnen Regionalversammlungen habe wir die
76 allgemeinen Möglichkeiten und die Bundessatzung nochmals geprüft. Hierbei sind
77 wir auf die Möglichkeit gestoßen, die Regionalverbände nicht fest zu bilden,
78 ihnen aber trotzdem die Möglichkeit fest zu verankern, dass diese bestehen
79 können.

80 Hierdurch können wir die Stimmverteilung an die Realität anpassen. Die Stimmen
81 können so in den Regionalverbänden, die aktiv sind weiterhin wahrgenommen
82 werden. Gleichzeitig halten wir aber nicht für inaktive Regionalverbände stimmen
83 vor, die unser System der Stimmverteilung behindern und unsere
84 Beschlussfähigkeit gefährden. Damit das Verhältnis zwischen Jugend- und
85 Regionalverbände trotzdem nicht in eine Schieflage gerät, werden auch hier die
86 inaktiven Jugendverbände aus der Verteilung ausgenommen und die Gesamtanzahl
87 leicht angepasst.

88 5c. Änderung des § 13 Diözesankonferenz der Regionalverbände wie folgt:

89 Im (1) hinzufügen: 3 Die Diözesankonferenz der Regionalverbände ist vorgesehen,
90 sobald es mindestens 2 Regionalverbände entstanden sind.

91 Weiter im (3) Beratende Mitglieder der DkdR verändern:

92 3. Die Vertreter*innen aus den Reihen der Mitarbeiter*innen der Fachstellen die
93 für die Regionen zuständig sind.

94 Begründung:

95 Einheitliche Anpassung, der Bezeichnung analog zur der Diözesanversammlung.

96 5d. Änderung des §18 Regionalversammlung

97 Im (1) als Aufgabe der Regionalversammlung hinzufügen:

98 5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Regionalverbandes. Dieser
99 Beschluss bedarf es mindestens 2/3 Mehrheit der berechtigten Stimmen.

100 Sowie Anpassung im (3) Beratende Mitglieder der RV:

101 4. ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes oder eine von ihm delegierte Person

102 6. Die Vertreter*innen aus den Reihen der Mitarbeiter*innen der Fachstellen die
103 für die Regionen zuständig sind.

104 7. Entfällt

105 8. Wird zur 7.

106 Begründung:

107 Um der neuen Realität abzubilden und den Regionalversammlungen die Möglichkeit
108 zu geben, sich in Ruhenden Zustand zu begeben möchten wir diese Aufgabe
109 hinzufügen.

110 Die Anpassung der Beratenden Mitglieder dieses Gremium dient auch hier der
111 Vereinheitlichung und Anpassung an die Realität.

Begründung

Die Senkung der bisherigen Voraussetzung von 30 auf 15, soll dazu dienen, den Regionen die Jugendgruppen, welche regional aktiv sind, einfacher aufzunehmen.

A4 Antrag 4: Finanzierung der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in den Jugendverbänden und Strukturen des BDKJ

Antragsteller*in: BDKJ Vorstand

1 Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen, dass der BDKJ-Diözesanverband
2 Trier finanziell und durch Zugang zu Daten und Informationen die Studie zur
3 Aufarbeitung sexualisierter Gewalt, welcher von der Bundesebene initiiert wird,
4 unterstützen wird. Grundlage dieses Antrages ist der Beschluss der
5 Hauptversammlung vom 09. Mai 2025.

Begründung

Der BDKJ im Bistum Trier, sowie seine Jugendverbände und Strukturen bekennen eine systemische Schuld für die Taten sexualisierter Gewalt. Durch unseren Anteil an der Sendung der Kirche und als Teil der Kirche wirken die Jugendverbände und der BDKJ in katholischen Strukturen und Systemen, die sexualisierte Gewalt (systemisch) massiv begünstigt haben und begünstigen.

Der BDKJ im Bistum Trier möchte sich dem Prozess, der von der Bundesebene des BDKJ angeregt und gesteuert wird, anschließen.

A5 Antrag 5. Fortsetzung der Arbeit des Diözesanausschusses

Antragsteller*in: BDKJ Vorstand

- 1 Die BDKJ-Diözesanversammlung möge beschließen:
- 2 Fortsetzung der Arbeit des Diözesanausschusses laut Bundesordnung §19 Satz 2 und
- 3 § 23.

Begründung

Der Ausschuss hat sich schon in der Vakanz Zeit 2024 als Beratungs- und Entscheidungsgremium zwischen den Sitzungen von DKDJ etabliert. Über die Größe und Zusammensetzung/ Aufgabenbereich soll beraten werden

Wir schlagen vor, die etablierte Größe von fünf Personen aus Verschiedenen Jugend- und Regionalverbänden zu behalten.

A6 Antrag 6 Nur Ja heißt Ja - Gesetzeslage Sexualisierte Gewalt

Antragsteller*in: Kolpingjugend DV Trier

1 Die Diözesanversammlung möge beschließen:

2 Der BDKJ Trier setzt sich dafür ein, dass der Gesetzgeber das Sexualstrafrecht
3 reformiert.

4 Ziel ist es, die bestehende „Nein heißt Nein“-Regelung im § 117 StGB durch eine
5 weitergehende gesetzliche Neuregelung zu ersetzen. Diese soll nicht nur sexuelle
6 Handlungen unter Strafe stellen, die gegen den erkennbaren Willen einer Person
7 erfolgen, sondern auch solche, denen keine eindeutige, freiwillige Zustimmung
8 zugrunde liegt – im Sinne einer „Nur Ja heißt Ja“-Regelung. Hierfür setzt sich
9 der Vorstand des BDKJ Trier ein, dass diese Position auf allen Ebenen des BDKJ
10 eingenommen wird und dementsprechend auch an die Politik in Form einer
11 Stellungnahme herangetragen wird.

12 In der aktuellen Fassung des § 117 StGB wird „jede sexuelle Handlung gegen den
13 erkennbaren Willen“ unter Strafe gestellt - die sogenannte „Nein heißt Nein –
14 Regelung“.

15 Diese Formulierung greift jedoch zu kurz und benachteiligt Menschen, die ihren
16 Willen nicht eindeutig äußern können, etwa Kinder, ältere Menschen oder Personen
17 mit körperlichen oder kognitiven Einschränkungen.

18 Auch traumatisierte Opfer können in solchen Situationen in einen Zustand des
19 „Einfrierens“ geraten, in dem sie weder verbal noch nonverbal Widerstand leisten
20 können. Das Schweigen oder Erstarren darf nicht als Zustimmung gewertet werden.

21 Eine Gesetzgebung, die solche Umstände ignoriert, reproduziert strukturelle
22 Diskriminierung – und das ist nicht hinnehmbar.

23 Auch die Ansätze im neuen Koalitionsvertrag weisen aus unserer Sicht erhebliche
24 Lücken auf. Zwar betonen die Parteien die Notwendigkeit, sexualisierte Gewalt
25 stärker zu bewerten – ein grundsätzlich begrüßenswerter Schritt. Doch die
26 konkrete Formulierung im Vertrag wirkt erneut diskriminierend.

27 So heißt es: „Für Gruppenvergewaltigungen wollen wir den Strafraum
28 grundsätzlich erhöhen, insbesondere bei gemeinschaftlicher Tatbegehung, bei

29 Vergewaltigung und bei Herbeiführung einer Schwangerschaft.“

30 Damit wird der Fokus auf Fälle gelegt, in denen eine Schwangerschaft
31 herbeigeführt wird oder die Tat gemeinschaftlich begangen wurde. Opfer, die
32 nicht schwanger werden können – etwa Kinder, ältere Menschen, unfruchtbare
33 Personen oder Männer – geraten dadurch erneut aus dem Blickfeld und erfahren
34 eine implizite Abwertung ihres Leids.

35 Ein solcher Ausschluss bestimmter Opfergruppen ist nicht nur rechtlich
36 problematisch, sondern auch gesellschaftlich inakzeptabel. Jede Form
37 sexualisierter Gewalt verdient uneingeschränkte Anerkennung und konsequente
38 strafrechtliche Verfolgung – unabhängig von biologischen Folgen oder
39 Täterkonstellationen.

40 Daher fordern wir die Regierung dazu auf, bestehenden Regelungen kritisch zu
41 prüfen und § 117 StGB umfassend zu überarbeiten. Ziel muss eine Gesetzgebung
42 sein, die jede Form sexualisierter Gewalt konsequent und gerecht bewertet – ohne
43 Ausnahmen, ohne Ungleichbehandlung.

A7 Antrag 7: Klare Positionierung gegenüber extremistischen Parteien

Antragsteller*in: Kolpingjugend DV Trier

1 Die Diözesanversammlung des BDKJ im DV Trier möge beschließen:

2 Der BDKJ Diözesanverband Trier spricht sich klar und unmissverständlich gegen
3 jede Form von Extremismus aus – ob von rechts oder von links.

4 Insbesondere distanzieren wir uns von den politischen Positionen und Haltungen
5 der AfD, die in Bundesländern wie Thüringen und Sachsen durch die
6 Verfassungsschutzbehörden mittlerweile als gesichert rechtsextremistisch
7 eingestuft wird. Ebenso sehen wir die programmatische Ausrichtung des Bündnis
8 Sahra Wagenknecht (BSW) mit großer Sorge. Hier wurde öffentlich dazu aufgerufen,
9 die AfD „fair“ zu behandeln und erklärt, dass deren Radikalisierung angeblich
10 durch Ausgrenzung verursacht worden sei (Thüringer Allgemeine, Juli 2025).1

11 Wir halten diese Einschätzung für politisch gefährlich und grundlegend falsch.
12 Eine Strategie der Normalisierung rechtsextremer Positionen stellt aus unserer
13 Sicht eine reale Bedrohung für unsere demokratische Gesellschaft dar.

14 Eine Mitgliedschaft in der AfD oder im BSW ist daher unvereinbar mit einer
15 aktiven Mitgliedschaft in einem der Mitgliedsverbände des BDKJ im
16 Diözesanverband Trier.

17 Der BDKJ DV Trier steht für ein christliches Menschenbild, für Teilhabe,
18 Vielfalt und soziale Gerechtigkeit. Parteien, die diese Werte untergraben,
19 können in unserem Verband keinen Platz finden.

20 Wir fordern alle Gliederungen, Ortsgruppen und Kooperationspartner auf, diese
21 Haltung aktiv zu unterstützen und öffentlich für eine demokratische,
22 menschenrechtsorientierte Jugendpolitik einzutreten.